

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 23 (1902)

Heft: 9-10

Artikel: Zur eidgenössischen Abstimmung über die Bundessubvention an die Primarschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-261758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXIII. Jahrgang. № 9 u. 10. 31. Oktober 1902

Preis pro Jahr: Fr. 1. 50 (franko). — Anzeigen: per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Zur eidgenössischen Abstimmung über die Bundessubvention an die Primarschulen. — Literatur. — Katalog Nr. VII. — Anzeige.

Zur eidgenössischen Abstimmung über die Bundessubvention an die Primarschulen.

(Aus einer Broschüre, die längst vergessen ist.)

Im November 1871 erschien in der Buchhandlung Dalp in Bern: Bundesrevision und Volksschule, ein Wort an das Schweizervolk von Ludwig Manuel, nämlich von Ludwig Emanuel Lüthi. Ich wählte das Pseudonym auf den Rat des Herrn Seminardirektor Rüegg, welcher sagte: „Wenn die Leute merken, dass ein Lehrer es geschrieben hat, so lesen sie es nicht.“ Die Broschüre wurde für die Bundesversammlung geschrieben, welche im Herbst 1871 mit der Bundesrevision begann. Von den vorberatenden Kommissionen waren keine Bestimmungen über das Primarschulwesen in den Entwurf aufgenommen worden. Ein Teil der Broschüre war in mehreren Artikeln im „Bund“ erschienen und hatte das Interesse geweckt für den von mir verlangten Schulartikel (27). Das Komitee des schweizerischen Lehrervereins wurde durch eine Lehrerversammlung in Bern, die Herr Weingart leitete und wo ich das Referat hielt, aus seinem Schlafe geweckt und berief eine ausserordentliche Lehrerversammlung nach Zürich. Das Komitee war jedoch sehr ängstlich, und mehrere meiner Forderungen, so auch die finanzielle Unterstützung der Volksschule, gingen ihm zu weit. Die unglückliche Bestimmung des Art. 27: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht“ wurde vom genannten Komitee aufgestellt und von der schweizerischen Lehrerversammlung angenommen, jedoch mit dem Zusatze „zunächst“. Um eine Zersplitterung zu verhüten, nahm ich die Vorschläge an, aber fügte als 7. Punkt hinzu: Eidgenössische Unterstützung, und zwar 1 Million jährlich. Obgenannte

Broschüre enthält einen geschichtlichen Rückblick, die Schilderung der Schulzustände mehrerer Kantone, das Recht und die Pflicht des Bundes in bezug auf das Volksschulwesen und die Mittel zur Abhülfe der traurigen Schulzustände, wobei auch der Finanzpunkt erörtert wird. Die Bundessubvention ist weder 1872 noch 1874 in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Dennoch hat der Schulartikel neues Leben in die Schulgesetzgebung fast aller Kantone gebracht und das Volksschulwesen ausserordentlich gefördert. Was 1871 der schweizerische Lehrerverein nicht zu verlangen wagte, ist heute von der Bundesversammlung einstimmig angenommen. Solche Fortschritte hat der nationale Gedanke und die Erkenntnis vom Werte der Volksbildung in 30 Jahren gemacht. Immerhin dürfen wir die Hände nicht in den Schoß legen. Es ist nicht nur eine Volksmehrheit, sondern auch eine Mehrheit der Stände notwendig, weil es eine Revision der Bundesverfassung ist.

Also lassen wir aus der längst vergessenen Broschüre, deren Inhalt vor 31 Jahren den Anstoss gab zum Art. 27, einiges folgen, das noch heute von Bedeutung ist:

Das Recht und die Pflicht des Bundes in bezug auf das Volksschulwesen.

Je gebildeter ein Volk ist, desto besser erkennt es den wohlthätigen Einfluss der Schule und desto grössere Opfer lässt es sich dafür gefallen; aber ein unwissendes Volk meint, das Geld, welches für die Schulen ausgegeben wird, sei unnütz weggeworfen. In einer Gemeinde, wo nur wenige lesen und schreiben können, wird die Mehrheit nichts für die Schule geben wollen. Das Volk muss schon entwickelt sein, um zu sehen, was ihm fehlt. Darum ist Einschreiten der Zentralgewalt notwendig. Geschieht dies nicht, so fährt das Volk fort, in Unwissenheit zu leben.

Der Gang der letzten weltgeschichtlichen Ereignisse gibt uns die Lehre, dass die Kraft und die Sicherheit, Glück und Frieden eines Volkes auf der Volksbildung beruhen. Warum konnte Preussen die ihm drohende Gefahr mit solcher Kraft abweisen und den Feind niederschmettern? Die Staatsmänner Preussens haben vor mehr als einem halben Jahrhundert die grossen Gedanken Pestalozzis sich angeeignet, die Bedeutung der Volksschule erkannt, die Pflege des Schulwesens energisch an die Hand genommen und stets mit Eifer betrieben, während andere Staaten, selbst die Schweiz, erst später

der Sache einige Aufmerksamkeit schenken, oder sogar, wie Frankreich, Spanien und Italien, der Volksbildung absichtlich Schwierigkeiten in den Weg legten. Diese sonst so mächtigen Völker, welche das Schulwesen vernachlässigt haben, müssen heute ihren Fehler teuer bezahlen. Sie sind nicht nur auf dem Schlachtfelde überwunden, sondern beständig im Revolutionszustand, auf dem Wege innerer Zersetzung. Aberglauben und Unglauben, diese Verirrungen des menschlichen Geistes, die natürlichen Folgen verabsäumter Aufklärung, haben den göttlichen Stern in der Brust dieser Menschen verdunkelt oder ausgelöscht. Dazu leben wir seit mehr als einem Jahrhundert in einer Übergangsperiode, wo die alten Bande in Familie, Staat und Kirche sich mehr und mehr lösen. Einzig und allein durch eine gediegene, sittlich-religiöse Bildung können die heranwachsenden Generationen für Ordnung und Frieden gewonnen werden. Trotzdem, dass diese unbestreitbare Wahrheit seit mehr als einem Menschenalter von den grössten Männern, welche die Schweiz aufzuweisen hat, verkündet worden ist, fristet das Schulwesen einiger Schweizerkantone heute noch ein verkümmertes Winkeldasein, so dass davon in keiner Weise auch nur einigermaßen befriedigende Resultate können erwartet werden.

Man erkennt Entsumpfungen, Kanalbauten, Eindämmung der Gebirgswasser und Anpflanzung von Waldungen als Werke des nationalen Wohlstandes an und wirft alle Jahre grosse Summen dafür aus, und mit Recht. Aber das Schulwesen ist ein Werk, das noch in viel höherem Masse die Beachtung und Unterstützung der Eidgenossenschaft verdient. Die Hauptursache der verwüstenden Überschwemmungen liegt gerade in der Unwissenheit und Armut der Bevölkerung, welche die Bergabhänge entwaldet und sich so der natürlichen Schutzwehren ihres Landes selbst beraubt. So augenscheinlich die Abholzung der Berge die Ursache der Überschwemmungen ist, das Volk bemerkt es nicht; es ist daran gewöhnt, alles aus einer übernatürlichen Leitung zu erklären, legt die Hände in den Schoss oder arbeitet an seinem eigenen Untergange und erwartet Rettung vom Himmel. Gegen solchen bedauerlichen Unsinn helfen Gesetze und Unterstützungen wenig; es gibt nur ein Mittel dagegen: Volksbildung. Die Volksbildung würde das Übel bei der Wurzel angreifen und ist einzig im stande, es ganz zu überwinden. Wie kommt's? In bezug auf die Überschwemmungen ist man längst zur Erkenntnis gelangt, dass die grossartigsten Kanalbauten nicht vermögen, sie zu verhindern, wenn nicht zugleich die

Bergbäche eingedämmt und die Abhänge bewaldet werden. In den Runsen unscheinbarer Bergwässerlein legt man stundenweit Flechtwerke an, macht Verbauungen und führt wahre Cyklopenmauern auf, um den Überschwemmungen zuvorzukommen. Aber in Bezug auf die Menschen begnügt sich der Bund, Gesetze und Dekrete für die Erwachsenen zu erlassen, statt dafür zu sorgen, dass der empfängliche Boden der jugendlichen Herzen mit gesunden Ideen bepflanzt werde und die Jugend in geistiger Zucht aufwachse. Gesetze und Dekrete vermögen wenig gegen Gewohnheiten und Gebräuche, und diese erwirbt man in der Jugend. Mit väterlicher Vorsicht sorgt die Eidgenossenschaft dafür, dass kein Plätzchen vom heimatlichen Boden verwüstet werde und verloren gehe, aber gegen die Gefahren, welche die Unwissenheit des Volkes dem Vaterlande und der Ereiheit bringt, verschliesst man die Augen.

Die Volksbildung müsse man den Kantonen überlassen, wird gesagt. Man dürfe sich nicht einen neuen Eingriff in die Souveränität der Kantone erlauben. Die Verteidiger des Kantonalismus vergessen, dass ein Kanton an und für sich (selbst der grösste nicht ausgenommen) im gegenwärtigen europäischen Staatensystem keine Berechtigung mehr hat, er besteht nur noch, weil er der Schweiz angehört. Darum wenn die Wohlfahrt des Vaterlandes eine Massregel verlangt, so können die Kantone sich nicht widersetzen, ohne an ihrem eigenen Untergang zu arbeiten. Warum wird die Verbauung der Bergbäche nicht auch den betreffenden Kantonen überlassen? Weil die Nachlässigkeit einiger Kantone auch die anderen in Gefahr bringt. Da sieht man ein, wenn ein Glied leidet in der Bundesfamilie und sich ruiniert, so leiden auch die andern und werden mit in den Abgrund gerissen. Man sollte einsehen, dass auf geistigem Gebiet durchaus das gleiche Gesetz gilt und erkennen, dass der gesunde Fortschritt des gesamten Vaterlandes gehemmt wird, wenn das Volk einiger Kantone aus Unwissenheit blindlings seinen Verführern folgt. Die Anstrengungen, welche mehrere Kantone in neuester Zeit für die Hebung des Volksschulwesens machen, sind schön, aber der Erfolg wird durch die Kantone, welche auf der Bahn des Rückschrittes hinuntereilen, gewaltig geschwächt. Könnten wir doch auch auf diesem Gebiete einmal, und zwar so bald als möglich, vergessen, dass wir Basler, Zürcher, Berner, Waadtländer sind und uns nur als Schweizer fühlen!

Kein Staat kann heute der Volksbildung entbehren. Die letzten Kriege haben deutlich und schlagend gezeigt, wie wenig die am

besten ausgerüstete Militärmacht vermag, wenn dem Heer die geistige Bildung abgeht. Es wurde aber auch bewiesen, was eine Armee ausrichten kann, wenn ihre Soldaten von Jugend auf eine tüchtige Schulbildung genossen. Auf dieser beruht die wunderbare, bis ins Kleinste gehende Organisation und Disziplin der preussischen Armee.

Die Bundesbehörden befassen sich gegenwärtig mit der obligatorischen Einführung des Turnens in die Volksschule. Das wäre ein schöner Schritt, aber doch nur eine Halbheit. Was ist's heute mit einem Soldaten, der keine Karte und keinen Plan versteht und nichts von der Geographie und Geschichte seines Vaterlandes kennt? Diese geben Einsicht und wahre Begeisterung, Mut und Vertrauen; sie zeigen, dass das Vaterland aus tausend drohenden Gefahren durch kühnen Mut gerettet worden und wecken Vaterlandsliebe. „Euere Unteroffiziere kennen die Fusswege in Frankreich besser als unsere Generale die Hauptstrassen“, antwortete ein gefangener französischer Offizier einem preussischen General, der sein Erstaunen darüber äusserte, dass Frankreich so leicht überwunden worden. Die Millionen, welche die Eidgenossenschaft alljährlich für das Militärwesen ausgibt, sind zum grossen Teil unnütz weggeworfen, wenn sie sich nicht gleichzeitig der Volksbildung annimmt.

Aber auch vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet, ist Volksbildung absolut die erste Forderung. Zentralisation ist der charakteristische Zug unserer Zeit. Durch sie, die mehr und mehr alle kleinen Staaten verschlingt, sind in jüngster Zeit unsere Nachbarn in Nord und Süd zu einer vor wenigen Jahren kaum geahnten Macht und Grösse emporgestiegen. Sollte in einem solchen Moment die kleine Schweiz es nicht erkennen, dass sie zur Sicherung ihres Fortbestandes der Entwicklung aller ihrer Kräfte bedarf? Unter diesen ist das geistige Kapital, das bis auf den heutigen Tag in einem grossen Teil der Schweiz schlecht verwaltet worden, fürwahr nicht das Geringste. Weder die Verschiedenheit der Abstammung, der Sprache der Sitten, der Glaubensbekenntnisse, noch die hohen Gebirge und kantonalen Grenzen sind es, welche das Schweizervolk am meisten trennen, sondern der Mangel an allgemein verbreiteter nationaler Erziehung. Die grosse Verschiedenheit der Bildungsstufe des Volkes in den verschiedenen Kantonen ist es, wodurch oft die edelsten gemeinsamen Bestrebungen gelähmt werden oder woran sie scheitern. Was der eine Teil des Schweizervolkes mit vollem Bewusstsein der Gründe will und verlangt, wird vom andern wegen Mangel an Verständnis und Einsicht verworfen. Und muss diese

Kluft nicht von Jahr zu Jahr grösser und gefährlicher werden, wenn ein Teil der Schweiz rüstig auf der Bahn der Förderung des Schulwesens fortschreitet, während der andere auf einem Punkte stecken bleibt, auf dem er schon vor zwanzig Jahren gestanden? Zwietracht und Sonderbundsgelüste müssen die notwendigen Folgen davon sein. Was soll man von einer eidgenössischen Abstimmung, einem eidgenössischem Referendum denken, wenn mehr als die Hälfte der Bevölkerung mehrerer Kantone nicht lesen oder das Gelesene nicht verstehen und sich darüber kein Urteil bilden kann? Diese Leute sind für unser politisches Leben null oder weniger als null. Wie langsam und mangelhaft muss die Vollziehung von Gesetzen und Verordnungen vor sich gehen, wenn nicht einmal Gemeindebeamte des Lesens und Schreibens kundig sind!

Ein gebildetes Volk ist leicht zu regieren. Es sieht ein, warum die Regierung diese und jene Massregel ergriffen und dass sie im gegebenen Fall nicht anders handeln konnte, und gehorcht. Aber ein unwissendes, kurzsichtiges und blindes Volk setzt oft den ausgezeichnetsten Verordnungen einen dummen Widerstand entgegen und vereitelt die besten Absichten der Regierung. Es begreift die wahren Ursachen der Ereignisse nicht, und geht's nicht nach Wunsch, so wird es gegen die beste Regierung misstrauisch, schreit über Verrat und fällt über seine treuesten Führer her. Die Geschichte Kaiser Joseph II. und die vaterländische Geschichte, namentlich das Jahr 1798, bieten hierzu Illustrationen genug. Ein ideal angelegter Staat wie die Schweiz kann unmöglich nur für das materielle Wohl seiner Angehörigen sorgen und gegen Geistesbildung sich gleichgültig verhalten, wenn er sich nicht der Gefahr des Unterganges aussetzen will. Die Regierungen der alten Eidgenossenschaft, insbesondere die von Bern, meinten, genug getan zu haben, wenn sie für das materielle Gedeihen ihrer Untertanen sorgten. Sollte das Unglück der Vorfahren uns nicht gründlich von diesem Irrtum befreien? Ein Volk, das von tierischen Trieben beherrscht wird, ist zu einer Republik unfähig. Die Republik stützt sich auf die moralische Kraft, auf die Selbstbeherrschung und den Arbeitsgeist eines Volkes. Aber die Sitten hängen ab von den Begriffen und somit von der Geistesbildung. Durch Bildung zur Tugend, durch Tugend zur Freiheit. Wenn man von der Unbestreitbarkeit einer solchen Wahrheit überzeugt ist, wie kann die Eidgenossenschaft die Kultur des geistigen Lebens einer Genossenschaft überlassen, die gerade gegenwärtig aller Vernunft und Zivilisation ins Gesicht schlägt?

Das Projekt zu einer neuen Bundesverfassung macht auch den Vorschlag, die Todesstrafe abzuschaffen. Der Bund hat hierzu nur dann das Recht, wenn er auch für einen guten Volksunterricht sorgen hilft. Es gibt nur zwei Mittel, die Sicherheit der Personen und des Eigentums aufrecht zu erhalten: Unterricht oder Schrecken; Schulmeister oder Scharfrichter; es bleibt keine andere Wahl. Reisset die Schulhäuser nieder, ihr werdet Zuchthäuser bauen und Richtstätten aufpflanzen müssen. Sorget für einen gediegenen Jugendunterricht, in demselben Masse werden die Gefängnisse überflüssig; die Zahl der Verbrecher wird sinken.

Wie steht's auch mit dem Artikel über die freie Niederlassung, wenn die Kantonsregierung Steuern auf Steuern einzieht, aber sie zu allem andern verwendet, nur nicht fürs Schulwesen? Der Niedergelassene hat da das Recht zum Zahlen, bekommt aber für das Gedeihen seiner Familie wenig zurück. Er muss selber für Schulen sorgen, wenn er solche haben will, während der Staat es hätte tun sollen.

Es sind viele, die von der Wahrheit des Gesagten längst überzeugt sind; dennoch sind sie nicht geneigt, bei der gegenwärtigen Bundesrevision Hand ans Werk zu legen und dem Volksschulwesen eine eidgenössische Grundlage zu geben. Sie meinen, das sei erst einer späteren Zeit vorbehalten. Bemerken sie nicht, dass die Lösung der Frage von Jahr zu Jahr schwieriger wird und die Gefahr drohender? Wie die Bergbäche das Tal bei jedem Regenguss und Gewitter mehr ausfressen, bis zuletzt keine Erde und keine Anhaltspunkte für eine Korrektion sich mehr bieten, werden jene Kantone immer mehr von dem vergänglichsvollen Übel ergriffen. In allen diesen Kantonen würde die Eidgenossenschaft gegenwärtig noch Männer finden, die bis dahin öffentlich und im stillen, aber fast ohne Erfolg gegen den Rückschritt sich gewehrt haben. Dieser niedergetretenen Minderheit sollte die Eidgenossenschaft zu ihren Rechten verhelfen. Sie würde mit neuem Mute beseelt und die längst erwartete aber noch immer ausgebliebene Hülfe freudig begrüßen. Die Eidgenossenschaft hat das Recht und somit auch die Pflicht, die Sache an die Hand zu nehmen. Hoffentlich wird sie es rechtzeitig, in rechter Weise und mit Energie ausführen.

Mittel und Wege zur Abhülfe.

Die Intervention des Bundes in bezug auf das Volksschulwesen ist notwendig und gerecht. Ist sie auch möglich? Diese Frage wird von vielen verneint, indem sie die Schwierigkeiten aufzählen, welche

sich der Sache entgegenstellen: Verschiedenheiten der Sprache, der Konfession, der Schulorganisation und der Hilfsquellen. Diese Schwierigkeiten scheinen manchem auf den ersten Blick unüberwindlich. Zu einem solchen Schlusse kann man allerdings gelangen, wenn man nur die Verschiedenheiten ins Auge fasst, aber das, was allen Schweizern gemeinsam ist, ausser acht lässt.

Wie gross auch die Unterschiede sein mögen, *Eines* haben alle Schweizer gemein: wir sind Bürger Eines Vaterlandes und bedürfen als solche alle ein gewisses Mass von Bildung, das uns zur Erfüllung der allgemein menschlichen und bürgerlichen Pflichten befähigt.

Auch die Mittel, um zu diesem Ziele zu gelangen, sind überall in der Hauptsache die nämlichen: Regelmässiger Schulbesuch, pädagogisch gebildete Lehrer, gesunde und geräumige Lokalien, zweckmässige Lehrmittel, und Unterrichtsmethode ist nur eine berechtigt: diejenige, welche sich der Entwicklung des kindlichen Geistes anschliesst, mit der Anschauung beginnt und fortschreitet, zu der Vorstellung und zum Denken.

Der Weg ist überall der gleiche: zu einem guten Schulwesen gelangt man nur, wenn der Einzelne und die Gemeinden grosse Opfer bringen an Zeit und Geld und wo es am Willen oder an Mitteln fehlt, da muss der Staat helfend und aufmunternd oder strafend einschreiten.

Diese Einheit des Zweckes, der Mittel und Wege ist der Boden, auf den wir uns stellen müssen, wenn wir uns fragen, ob die Intervention des Bundes auch im Schulwesen möglich sei. Von diesem Punkt aus können wir die Schwierigkeiten in ihrem wahren Lichte betrachten und untersuchen, wie sie zu überwinden seien.

Alpenwirtschaft, Landbau, Industrie und Handel sind die Hauptbeschäftigungen unseres Volkes, und die Schule hat sich überall mehr oder weniger nach den dadurch gebotenen Verhältnissen eingerichtet. Darum zeigt sich in der Schulorganisation der verschiedenen Kantone die grösste Mannigfaltigkeit. Hier dauert die Schulpflicht nur 6, dort 10 Jahre, in einem Kanton wird jährlich nur 5 Monate Schule gehalten, im andern 10. Während in allen Kantonen die Kinder intelligent und bildungsfähig sind, ist in der Tüchtigkeit der Lehrer ein ausserordentlicher Unterschied, ebenso in der Besoldung (in Wallis 17 Fr., in Basel 3000 Fr.). Hier sind die Schulhäuser Paläste, dort elende Hütten. Eine Kantonsregierung gibt jährlich eine halbe Million für die Primarschulen, die Gemeinden und Privaten legen freudig eben so viel dazu, während andere

Regierungen bloss einige Tausend Franken für die Schule wagen und die Gemeinden dem Lehrer den kargen Lohn schmälern.

Da müsse einmal radikal geholfen und Ordnung gemacht werden, wird gesagt. Der Bund übernehme das ganze Primarschulwesen, er beziehe ein eidgenössisches Schulgeld und unterhalte die Schulen, stelle Inspektoren an u. s. w.

Ein solcher Vorschlag hat durchaus keine Aussicht auf Verwirklichung. Nicht nur die zurückgebliebenen Kantone, auch die fortgeschrittenen würden sich gegen ein solches Vorgehen sträuben. Nicht ohne Grund würden sie eine gewisse Nivelierung befürchten, ein zurückgehen ihres Schulwesens auf einen gewissen Punkt, bis die andern ihnen nachgerückt wären. So würde eine Zentralisation, die für die ganze Schweiz die gleichen Gesetze und Vorschriften bringen würde, für einige Kantone ein Hemmschuh sein und manche schöne Leistung, die Früchte langjähriger Anstrengungen, würde verloren gehen. Eine solche Vernichtung der Kantonssouveränität auf dem Gebiet der Schule würde auch der geschichtlichen Entwicklung keine Rechnung tragen, was jederzeit sich rächt. So wenig es im Leben der einzelnen Menschen Sprünge gibt, so wenig gibt es solche im Staatenleben. Auf einen erkünstelten Fortschritt folgt immer ein Rückschlag. Man muss auch nicht verkennen, was auf dem Boden der Kantonssouveränität auch in Zukunft noch Gutes für das Schulwesen wird geleistet werden. Eine schöne Zahl Kantone leistet auf ihrem Gebiete soviel, als je die Eidgenossenschaft könnte. Selbst die Leistungen mehrerer zurückgebliebenen Kantone sind nicht zu verachten: Verdirb es nicht, es ist noch ein Segen darin! Hat es dort doch meist an Mitteln gefehlt, aber nie an einigen Männern, welche gegen die Schwierigkeiten und eine verblendete Menge gekämpft. Es genügt, wenn der Bund diesen Männern einen Anhaltspunkt gibt, so wird die Sache in Bewegung und Fortschritt geraten. Die Republik muss stets das individuelle Leben achten und der freien Initiative den grösstmöglichen Spielraum lassen. „Die äusserliche Uniformität und die künstlich herbeigeführte Einheit hat schon viel selbstständiges und individuelles Leben ertötet und die freie, frische Begeisterung gelähmt. Das Zentralisations-system ist der Liebling der Bureaukratie, auf der andern Seite hat allerdings auch die unbeschränkte Gemeindeautonomie eine Schattenseite. Man wähle also die richtige Mitte. In gewissen Grenzen Beweglichkeit und Freiheit, in andern Fragen zweckmässige Übereinstimmung. Die Schule sei das Bild des vielgestalteten Lebens.“

Die Mehrausgaben werden hauptsächlich die Bevölkerung der Alpenkantone treffen. Es kann ihnen mit Recht auch mehr zugemutet werden, als sie bis dahin getan haben. Seit einigen Jahren hat sich infolge der verbesserten Verkehrsmittel der Erlös für Vieh und Milchprodukte beinahe verdoppelt, während der Preis des Getreides, des Salzes u. s. w. gleich geblieben ist. Von dem Mehrerlös lässt sich wohl ein Teil auf Volksbildung verwenden, dies um so mehr, weil in den Gebirgskantonen ein guter Unterricht auch in materieller Beziehung von grossem Nutzen sein wird. Kein Gebiet ist gegenwärtig so weit zurück wie die Alpenwirtschaft. Ein rationeller Betrieb der Landwirtschaft ist allgemein verbreitet und hat die Produktion auf ausserordentliche Weise vermehrt. Durch Bildung der Intelligenz hat die Volksschule nicht wenig zu diesem Fortschritt beigetragen. Die Alpenwirtschaft wird seit Jahrhunderten gewohnheitsmässig fortbetrieben und die Verbesserungen, die von einsichtigen Männern vorgeschlagen worden, finden keine Beachtung, bis die Volksschule durch Entwicklung der Intelligenz auch hier einmal Bahn bricht. Wenn man auch noch bedenkt, wie ein grosses Gebiet der Schweiz der Alpenwirtschaft angehört, so ahnt man, welchen Einfluss die Volksschule auf die Entwicklung des Wohlstandes unseres Vaterlandes ausüben kann.

Weil dadurch voraussichtlich die Steuerkraft erhöht wird, so können namentlich die Kantonsregierungen der Gebirgskantone auch das Schulwesen nachdrücklicher unterstützen als es bis dahin geschehen. Ist es nicht eine Schmach, wenn es in der heutigen Schweiz noch Regierungen gibt, die grössere Summen auswerfen für Pferde- und Rindviehzucht als für die Volkserziehung?

Das grösste Interesse an der Entwicklung des Volksschulwesens hat aber auch die Eidgenossenschaft. Wenn der Turnunterricht in der Schule überall Eingang findet und die Frei- und Ordnungsübungen überall betrieben werden, so lernen die Rekruten in drei Wochen mehr als bisdahin in sechs. Was Hänchen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Es ist mit diesen Übungen, wie mit allen andern. Nur wenn man sie schon in der Jugend, im Knabenalter betreibt, gelangt man zu Sicherheit; erst im 20sten Jahr damit anfangen, ist offenbar zu spät. Die Hälfte der gegenwärtigen Unterrichtszeit der Rekrutenschule würde in Zukunft genügen, um ebenso günstige Resultate zu erhalten, als die jetzigen sind. Billigerweise kann die Eidgenossenschaft einen Teil der Militärauslagen, die in nächster Zeit voraussichtlich jährlich sieben Millionen betragen

werden, der Volksschule widmen. Mit einer Million wäre schon viel auszurichten.

Wir wissen die grosse Bedeutung einer eidgenössischen Universität, einer polytechnischen Schule auch zu schätzen, aber es ist ein verkehrtes Beginnen, höhere Unterrichtsanstalten zu gründen und die Volksschule unbeachtet zu lassen. Den bemittelten Klassen der Bevölkerung, deren Söhne diese höheren Unterrichtsanstalten besuchen, ist es besser möglich, sich selbst zu helfen, als dem armen Manne, der in einem Dorfe wohnt, dessen Schule im traurigsten Zustand der Vernachlässigung ist. Auch sind die Kantone, deren Volksunterricht, darniederliegt, vom Besuche der eidgenössischen höhern Lehranstalten faktisch ausgeschlossen und genötigt, in auswärtigen Anstalten, die auf einer tiefern Stufe stehen, ihre Bildung zu suchen. Solche Verhältnisse sind im Widerspruch mit den Grundsätzen eines freien Staates und müssen den nationalen Geist in einzelnen Gliedern ertöten, bevor die Eidgenossenschaft wieder grosse Summen für eine eidgenössische Universität auswirft, soll sie zuerst der Volksschule sich annehmen.“

So möge denn am 23. November ein guter Stern über unser Vaterland leuchten, dass das was unsere Bundesväter einstimmig und kräftig wollen, auch die Zustimmung des Volkes erhalte!

Die Ergänzung zum Art. 27 lautet:

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatzartikel:

Art. 27^{bis}. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Da sich bis heute von keiner Seite irgend welche Opposition gegen diese Revision des Artikels 27 gezeigt hat, wird sie wohl auch die Zustimmung des Volkes erhalten. Wenn auch im Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden wird, dass Kantone und Gemeinden nicht hinter die bisherigen Leistungen zurückgehen dürfen, so bringt die Bundessubvention tatsächlich doch für sie eine Entlastung, weil durch die zunehmende Schülerzahl und andere Umstände die Schulausgaben fortwährend wachsen. Voraussichtlich

wird das Gesetz in der Bundesversammlung wenig Schwierigkeiten finden, denn der Antrag der Minderheit der Kommission des Ständerates, welche schon das Gesetz in die Verfassung aufnehmen wollte, ist der Sache günstig.

Wir teilen hier den Wortlaut mit, weil er klar ist und geeignet, allfällige Bedenken zu zerstreuen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 17. Mai 1902,
beschliesst:

Art. 1. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird in nachfolgender Weise ergänzt:

Art. 27^{bis}. Der Bund leistet den Kantonen Beiträge zur Förderung des Primar-Unterrichtes.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt den Kantonen überlassen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 27.

Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentlichen staatlichen Primarschulen (mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen) verwendet werden und zwar für die nachfolgenden Zwecke, deren Auswahl den Kantonen anheimgestellt ist:

- a. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;
- b. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
- c. Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
- d. Errichtung neuer Lehrstellen;
- e. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Ansetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
- f. Ausbildung von Lehrkräften;
- g. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder (unentgeltlich oder zu ermässigtem Preis);
- h. Nachhülfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder;
- i. Erziehung schwachsinniger und physisch, psychisch oder moralisch anormaler Kinder in den Jahren der Schulpflicht;
- k. Förderung der Schulhygiene;
- l. andere Zwecke, welche der Bundesrat den oben genannten nach Zeit und Umständen beifügen kann.

Durch den Bundesbeitrag erhält ein Kanton nicht die Berechtigung, seine ordentlichen Leistungen (Staats- und Gemeinde-Ausgaben) für die Primarschule zu vermindern. Die Leistungen dürfen niemals geringer sein als die durchschnittliche Gesamtsumme, welche der Kanton in den letzten fünf Jahren vor Annahme der Artikel 27^{bis} und 27^{ter} aufgewendet hat.

Art. 27^{ter}. Als Grundlage zur Festsetzung der jährlichen Bundesbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der minimale Einheitssatz beträgt sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung; jedoch wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I. Rh., Graubünden, Tessin und Wallis

in Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Der Bund wacht darüber, dass die Bundesbeiträge gemäss den Verfassungsbestimmungen verwendet werden.

Die Beiträge werden ausgezahlt auf Grundlage der von den Kantonen eingereichten und durch den Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise.

Literatur.

Alpine Majestäten und ihr Gefolge. Die Gebirgswelt der Erde in Bildern. — Monatlich ein Heft im Format von 45 : 30 cm. mit zirka 20 feinsten Ansichten aus der Gebirgswelt auf Kunstdruckpapier. — Preis des Heftes 1 Mark. — Heft IX und X (je 24 Folioseiten). Verlag der Vereinigten Kunstanstalten A.-G., München, Kaulbachstrasse 51 a.

Die uns vorliegenden zwei Hefte IX und X zeigen uns grossartige Aufnahmen aus den Oetzthaler Alpen, einer Welt von kühnen Zinnen und Spitzen, bedeckt von ewigem Schnee. Gries und Bozen mit Schlern und Rosengarten, wer empfindet keine Freude beim Anblick dieser sonnigen Szenerien aus Südtirol, aus dem Sarntal mit seinen Burgen und Schlössern, Ried und Runkelstein?

Aus den Allgäuer Alpen zeigt uns eine ausserordentlich gelungene Aufnahme die gewaltigen Bergriesen Trettach-Spitze und Mädelegabel und der hochalpine Heilbronner-Weg, einer der grossartigsten alpinen Höhenwege, enthüllt uns überwältigende Blicke in diese Welt grandioser Gebirgsformationen der bayerischen Tiroler Grenze, der südlichsten Spitzen des deutschen Reiches.

Im Heft X, das uns in die West-Alpen versetzt, blicken wir vom Col du Géant auf das mächtige Mont-Blanc-Massiv; wir durchwandern die lieblichen Hochgebirgstäler der Berner Alpen, das *Kandertal* und das *Engstligental*. Die Sella-Spitzen versetzen uns wieder in die Südrätischen Alpen.

Eine geradezu erstaunliche Leistung bildet die Aufnahme des Nebelmeeres vom Monte Grigna; man glaubt, eine andere Welt, eine ideale Mondlandschaft zu schauen beim Anblick dieses endlosen Gewoges über dem Lago di Como, aus dem wie Krater-Inseln mysteriös die Bergzinnen hervorragen.

Mit der Silvretta, dem Piz Buin, treten wir ins Tirol und Voralberg über; wir werden zur Wiesbadener-Hütte mit dem Grossvermont-Ferner geführt und erblicken die Lützner-Gruppe. Vom